

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten sämtliche Einnahmen in Geld ausschließlich des Kindergeldes und der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.“

5. Im § 9 werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Verpflegung

(1) Die Verpflegung beinhaltet die Bereitstellung des Mittagessens inkl. der Getränke für den gesamten Tag sowie die Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in den Kindergärten.

(2) Die Verpflegung wird durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession sichergestellt. Für die Abwicklung der Menübestellung sowie die Abrechnung mit den Eltern/ dem Elternteil ist der Konzessionsnehmer zuständig. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern/ das Elternteil direkt an den Konzessionsnehmer.

(3) Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist der Abschluss und die Einhaltung der Teilnahmevereinbarung zur Mittagsversorgung durch die Eltern/ das Elternteil mit dem jeweiligen Konzessionsnehmer, um die Versorgung des Kindes/ der Kinder mit warmen Mittagessen im Kindergarten sicherzustellen. Ansonsten kann nur eine Halbtagsbetreuung gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragstellung durch die Eltern/ das Elternteil möglich.“

6. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In - Kraft - Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin